

VBP, Innere Wiener Str. 7, 81667 München

Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
10117 Berlin

München, 03.07.2018

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

Sehr geehrte Frau Kleinschmidt,
sehr geehrter Herr Dr. Viering,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur PflAFinV und der Möglichkeit hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Nach § 29 PfbRefG ist folgendes gesetzlich vorgegeben:

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten für einen zukünftigen Zeitraum (Finanzierungszeitraum) ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten.

*(2) Das Ausbildungsbudget soll die Kosten der Ausbildung bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und wirtschaftlicher Betriebsführung **decken**.*

Nach § 5 der PflAFinV sind die Kosten der Pflegeausbildung **vollständig** zu finanzieren.

Der vorgelegte Entwurf einer Finanzierungsverordnung wird weder die gesetzlichen Vorgaben noch seine eigenen Ziele in seiner bisherigen Fassung erfüllen können. Die geplanten Budgets werden die Kosten nicht decken, private Schulträger können die Fehlbeträge mangels Schulgelder nicht mehr decken und werden den Schulbetrieb einstellen.

Dringend bitten wir daher folgende Bereiche anzupassen:

A) Monatspauschalierung der Finanzhilfen

Problem:

Vorgesehener Abrechnungsmodus „monatlich“ § 9, § 15 PflAFinV

Diese Regelung ist existenzgefährdend für Schulen, da die Lehrpersonalverpflichtungen im laufenden Schuljahr nicht verringert werden können; bei gleichzeitigem Rückgang der pauschalen Leistungen. Gleiches gilt für Sachkosten.

Lösung:

„Jährliche“ Stichtagregelung und Abrechnung. Dies entspricht den gängigen Regelungen in den Ländern zur Schulfinanzierung. Die Schulen können planen, ihr Personal gewinnen und halten.

B) Absicherung einer prospektiven Kostenermittlung § 29 Abs 3 PflBRefG und § 5 Abs 2 PflAFinV

Problem:

Pauschalen benötigen an Tarifverträge angepasste Steigerungen, damit bei „Nichteinigung“ der Parteien eine tarifliche Steigerung bei den Personalkosten nicht zu Lasten der Mitarbeiter ausgesetzt werden muss. Dies wäre Arbeitsrechtlich nicht umsetzbar.

Lösung:

Mögliche Regelung / Alternative

§ 5 Abs II neuer Satz 3 PflAFinV: Die vereinbarten Pauschalen für Personal und Sachkosten sind jährlich anzupassen. Für Personalkosten um den Steigerungsfaktor des vorjährigen TVL (12 Stufe 2 für Lehrer), für die Sachkosten um die VPI Veränderung des Vorjahres.

Alternativ: In der Anlage 1 als Beisatz zu den jeweiligen Punkten (Nr. 1,2 und Nr. 6 TVL, Nr.3,5,7 und 8 VPI)

C) Verwendungsnachweise bei Pauschalen

Problem:

Die Regelung in § 17 Abs 1 Satz 1 PflAFinV könnte, abweichend von § 34 PflBRefG zu der Annahme führen, Schulträger müssten auch bei Pauschalvereinbarung eine vollständige Abrechnung und Darlegung der Kosten und Ausgleichspauschale nach § 34 Abs 5 Satz 1 PflBRefG liefern. Dies ist vom Gesetzgeber nicht intendiert.

Lösung:

§ 17 PflAFinV Abs 1 verweist nur auf die Abrechnung nach § 34 Abs 5 PflBRefG

D) Kostenpositionen der Anlage 1

Problem:

Verschiedene dringend notwendige Kostenpositionen sind nicht berücksichtigt und werden, sofern hier der Ordnungsgeber nicht präzisiert, voraussichtlich in den Länderverhandlungen auch nicht mehr einfließen können

Lösung:

Einbeziehung von:

- Mietkosten für die schulisch genutzten Räume 7.7.
- Budgetverhandlungskosten, berufsständische Vertretung, 5.12.
- Sprachförderung 5.13.
- Werbemaßnahmen, da nur mithilfe offensiver Werbung eine Nachfragesteigerung erzielt werden kann 5.14.
- Investitionen für Anlagegüter, da diese dringend erforderliche sind und nur durch Schulgelder aufgebracht werden könnten, diese jedoch zukünftig nicht mehr zulässig sein werden

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Verbands Deutscher Privatschulverbände (VDP) verwiesen.

Für erläuternde Gespräche können Sie gerne mit uns in Verbindung treten.

Mit freundlichen Grüßen



B. Dietrich
(1. Vorsitzender)